

01. September 2026

Rechtsupdate kompakt

Neues aus dem Unternehmensrecht, gewerblichen
Rechtsschutz und Datenschutzrecht

Dr. Ekkehard Nolting, Rechtsanwalt
Sabine Weber, Rechtsanwältin



AGENDA

01

Geschäftsführer-
anstellungsv-
ertrag

02

Haftung für KI-
Halluzination-
en

03

Urheberrecht-
licher Schutz
von KI-
Erzeugnissen

04

Sozialversich-
erungspflicht

05

Grenzen für
DS-GVO
Missbrauch

06

Manager-
beteiligungs-
modell

07

Wann ist eine
GbR eine
GbR?

08

GmbH & Co
KG -
Gestaltung

Geschäftsführeremploymentvertrag

Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

BGH Urt. V. 5.11.2024 – II ZR 35/23

Sachverhalt

Einheits-GmbH & Co KG (start-up)

Geschäftsführeranstellungsvertrag mit der KG: wichtiger Kündigungsgrund = Liquidation

Zuständigkeit -> Aufsichtsrat der KG

8.3.2016: Beschluss der Kommanditistenversammlung

- > Kündigung wegen Liquidation

- > Auftrag an Vorsitzenden des AR, Kündigung zu erklären

22.3.2016: Kündigungserklärung (Zugang 23.3.2026)

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER: AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

BGH URT. V. 5.11.2024 – II ZR 35/23

Rechtsfrage:

Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung?

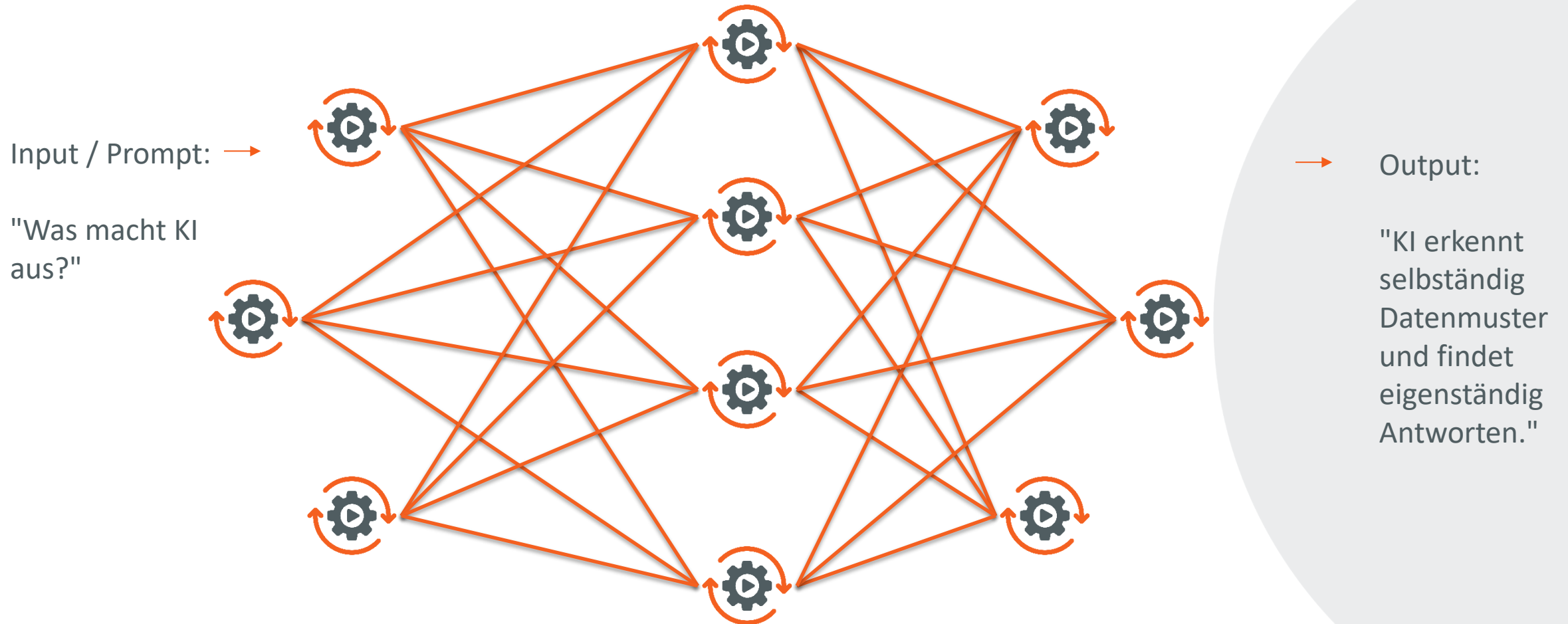
Urteil:

1. Erklärungsfrist = 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes
 - a) Kenntnis des zuständigen Organs
 - b) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung a.G. vertragsändernder Mehrheit
 - c) Kündigungserklärung erst durch Aufsichtsratsvorsitzenden → verspätet
2. Ordentliche Kündigung: zwingende Fristen für Arbeitsverhältnisse gem. § 622 BGB

HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN

Blackbox KI

HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN



HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN



OLG Hamm, Urt. v. 12.05.2026, Az. 4 Ukl 3/25

- Dr. Rick und Dr. Nick: GF der Schönheitspraxis Aesthetify GmbH
- KI-Chatbot auf Webseite zur Terminbuchung



***Rick und Nick sind Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie
bzw. Fachärzte für ästhetische Medizin***

- Verbraucherzentrale NRW → strafbewährte Unterlassungserklärung, Erstattung Abmahnkosten
- Vorübergehende Deaktivierung, Umprogrammierung

HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN

Antworten KI-Chatbot = irreführende geschäftliche Handlung iSv

§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 3 UWG?

- Irreführung bzgl. Qualifikation GF
- § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG: Geschäftliche Handlung ist „**Verhalten einer Person**“ zugunsten eines Unternehmens
 - P: autonome Antworten
- BGH-Entscheidung Vertragsdokumentengenerator
 - softwarebasierte Vertragserstellung als eigene Handlung zurechenbar
 - geschäftl. Hdlg. auch automatisiert möglich

HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN

- Bekl. setzte KI-Chatbot bewusst in Gang
- Hinreichende Steuerungsgewalt auf Kommunikation mit Besuchern
 - Vorgaben für Kommunikation
 - Keyword-Filter, Prompt-Anweisungen zur Verhinderung „Facharzt“
- Kein Unterschied zu regelbasierter Software trotz wahrscheinlichkeitsbasierter „BlackBox“
 - konkrete Abfrage wird jeweils von Software autonom beantwortet
- i. E.: Chatbot als bloßes technisches Hilfsmittel
 - Einsatz von IT-Dienstleister ändert nichts, § 8 Abs. 2 UWG

HAFTUNG FÜR KI-HALLUZINATIONEN

Obiter dictum: Störer-Haftung oder wettbewerbsrechtliche VSP für Output?

- Annahme: KI-Chatbot als „Dritter“
- Verhinderung irreführender Angaben möglich/ zumutbar?
 - Angabe Facharzttitle – Gesundheitsschutz
 - Verhinderung naheliegender Fehlausgaben
 - Fragen nach Qualifikation vorhersehbar, Test vor Inbetriebnahme
 - Vorkehrungen gegen Wettbewerbsverletzung zumutbar
 - Ggf. anders bei provozierendem Input

Offen: Was gilt bei fehlender Möglichkeit zur Einflussnahme?

Vom Prompt zum Werk?

URheberRECHTSSCHUTZ VON KI-ERZEUGNISSEN

Urheberschaft setzt Werk voraus

Schöpferprinzip, § 2 Abs. 2 UrhG:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **nur persönliche geistige Schöpfungen.**“

→ KI als **Werkzeug** für kreatives Schaffen

- Autonomes Handeln der KI vs. **menschliche** Kontrolle im Entstehungsprozess
- Technische Regeln/ Zwänge verhindern künstlerische Freiheit

URheberrechtsschutz von KI-ERZEUGNISSEN

AG München, Urt. v. 13.02.2026, Az. 142 C 9786/25

- KI. erstellte 3 KI-generierte Logos
- Bekl. nutzte die Logos ohne vorherige Zustimmung des KI. für eigene Webseite
- § 97 Abs. 1 UrhG: AS auf Löschung und Unterlassung der Veröffentlichung?

P: Schöpferischer Einfluss auf konkrete Werkgestaltung trotz softwaregesteuertem Prozessablauf

- Output muss Ausdruck freier, kreativer Entscheidungen des Nutzers sein
- Kreative Elemente des Inputs müssen Output prägen: persönliche Note!
- Nicht ausreichend:
 - Ergebnisoffene Prompts
 - Selbst bei umfangreichen, sukzessiven Prompts ggf. bloß „handwerkliche Tätigkeit“ (hier: 1.700 Zeichen)
 - Bloße Auswahl aus mehreren KI-Vorschlägen

→ Investitionskosten, Zeitaufwand, Fleiß per se unerheblich

URheberrechtsschutz von KI-ERZEUGNISSEN

- Bloße Beschreibung der künstlerischen Erstellung einer „Auftragsarbeit“

„Create a logo for a career & jobs notification application. For that, use the shape of a handshake and a bell icon, symbolizing an incoming job notification. The style and the colours should be trustworthy and rather simple. However, adapt the handshake and bell shapes to form something unique and creative, intermix them.“

- Logos ≠ Werke der angewandten Kunst iSv § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG
→ Klageabweisung

URHEBERRECHTSSCHUTZ VON KI-ERZEUGNISSEN

Aber UrhR-Schutz denkbar, bspw. bei:

- **Individuellen Voreinstellungen** bei der Programmierung des Entstehungsprozesses, ggf. mit **Selektion** der generierten Erzeugnisse
- **Kreativen Elementen im Input** (auch **sukzessive** möglich)
→ KI setzt als „Werkzeug“ vorgegebene kreative Gestaltung um
- Nachträglicher **Weiterbearbeitung** mit schöpferischem Gehalt

→ UrhR-Schutz einzelfallabhängig, bea.: Darlegungs-/Beweislast

→ Schutz KI-generierter Logos aber bspw. als Wort-/Bildmarke möglich

URheberrechtsschutz von KI-ERzeugnissen

OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2026, Az. I-20 W 2/26

- Hundeschule warb mit KI-generiertem Bild auf seiner Webseite für Kooperation mit Tierfotografen
- Vorlage: Fotografie einer früheren Kooperationspartnerin

URheberrechtsschutz von KI-ERZEUGNISSEN

KI-Bild als **frei nutzbare Bearbeitung** iSv § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG? (-)

- § 23 UrhG:
Neu geschaffenes **Werk** ≠ unfreie Bearbeitung/ Umgestaltung eines früheren Werkes bei hinreichendem Abstand
- KI-generiertes Bild ist kein Werk
- Bestätigung Leitlinien AG München
- Mangels Vortrags des AG: gestalterische Entscheidung lag bei KI

URheberrechtsschutz von KI-erzeugnissen

ABER: KI-Bild ≠ rechtsverletzende Vervielfältigung des AG

- Keine Übernahme kreativer Elemente, die die Persönlichkeit der ASt zum Ausdruck bringen
- Lichtbildnerische Leistung:
 - Perspektive, Bildausschnitt, Beleuchtung, Schärfe/ Unschärfe
 - Nicht: Idee, Motiv
 - Vergleich: nur Übereinstimmung im Motiv, aber andere Perspektive (Hundekörper auf dem Lichtbild im Hintergrund)

→ Veröffentlichung war rechtmäßig

Heißt das jetzt, fremde Fotos dürfen bedenkenlos mit KI bearbeitet werden?

NEIN!

- Gefahr erkennbarer Übernahme eigenschöpferischer Elemente → unzulässige Verwertungshandlung
- Input in KI-Anwendung selbst ist eine Vervielfältigung, § 16 UrhG und Schranken greifen idR nicht

Sozialversicherungspflicht

Grundsatz:

- Sozialversicherungsfreiheit setzt voraus, dass der Geschäftsführer die Rechtsmacht hat, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.
 - mind. Sperrminorität
- Rechtsmacht muss gesellschaftsvertraglich oder gesetzlich verankert sein

LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 25.02.2026 – L 2 BA 682/25)

Sachverhalt

Fremdgeschäftsführer

Ehefrau = Gesellschafterin 50%

Notarielle Treuhandvereinbarung

Rechtsfrage:

Genügt das Weisungsrecht des Treugebers/Geschäftsführers?

Urteil:

Weisungsrecht wird nicht gesellschaftsrechtlich (durch Satzung oder Gesetz) vermittelt

nur schuldrechtliche Bindung der Treuhänderin genügt nicht

LSG Baden-Württemberg (Urt. v. 16.05.2025 – L 8 BA 1550/23)

Sachverhalt:

Gesellschafter-Geschäftsführer 50%

Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit

Ausnahmekatalog 4/5-Mehrheit

Rechtsfrage:

Steht der Ausnahmekatalog selbstständiger Tätigkeit entgegen?

Urteil

GmbH-Geschäftsführer ist nur dann unternehmerisch tätig, wenn er **auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss** nehmen kann

=> Sperrminorität nur für bestimmte Angelegenheiten genügt nicht

LSG Sachsen (Urt. v. 18.02.2026 – L 1 BA 20/24)

Sachverhalt

GF 47%, AG 53%

GF = AG Vorstand

Rechtsfrage:

Hat Geschäftsführer uneingeschränkte Gestaltungsmacht?

Urteil:

§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG => Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften

⇒ AR kann Ausübung des Stimmrechts der AG durch Vorstand widersprechen

Stellungnahme:

Falsch: Wenn AG wegen Widerspruchs Stimmrecht nicht ausübt, entscheidet GF allein!

Kontrollfrage

Sachverhalt

Gesellschafter-GF 50%

2 weitere Fremdgeschäftsführer

Gesamt-Geschäftsführung und –vertretung je 2 GF

Rechtsfrage

Sind Bezüge des Gesellschafter-GF sozialversicherungsfrei?

Grenzen für DS-GVO Missbrauch

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

Art. 15 DS-GVO:

- Betroffene können **Auskunft** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen
- Zweck: Möchte ich weitere Betroffenen R geltend machen (Löschung, Berichtigung, etc.)?

Art. 12 Abs. 5 DS-GVO:

- Bei **exzessiven** (v. a. häufigen) Anträgen: Weigerung/ Entgelt
- Nachweis: Verantwortlicher

P: DS-GVO Hopper

battke-gruenberg.de

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

AG Arnsberg, Urt. v. 01.07.2026 - 42 C 434/23/ EuGH, Urt. v. 2026 - C-526/24

- Kl.: Optikerunternehmen aus NRW
- Bekl.: Person aus Wien, abonnierte Newsletter
- E-Mail (Pflichtangabe) + optional Vor-/Nachname
- 9 Tage später: Auskunft
- Kl. wandte Rechtsmissbrauch ein, Schema: Registrieren → Art. 15 DS-GVO → SE
- Bekl.: SE iHv 1.000 EUR

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

P: Verweigerung d. Auskunft zulässig?

→ EuGH: Erstmaliges Auskunftsbegehren kann exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 DS-GVO sein

- Missbräuchlichkeit: Wertung obj. Umstände + subj. Absicht
- Dient Antrag auch zur Kontrolle der Verarbeitung, oder nur zur künstlichen Herbeiführung SEA?
- Öff. Informationen über Abmahnmuster dürfen als Indiz berücksichtigt werden

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

P: Kann Auskunftsverweigerung SEA begründen?

→ EuGH: Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO kann grds. SEA nach Art. 82 DS-GVO begründen

- ABER: pauschaler Verweis auf Kontrollverlust/ Ungewissheit reicht nicht
- Nachweis d. Betroffenen über (im)materiellen Schaden
- SEA (-), wenn Verhalten d. Betroffenen entscheidende Ursache für Schaden war

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

Entscheidung AG Arnsberg → kein SEA aus Art. 82 DS-GVO

Indizien:

- Freiwillige Preisgabe auch optionaler Daten
- Kein nachvollziehbares Interesse: Optiker in NRW, Wohnsitz: Wien
- Nur wenige Tage zwischen Abonnement + Auskunftsantrag
- Keine vorherige Beschwerde bei Datenschutzaufsichtsbehörde
- Öffentliche Hinweise auf Abmahnmuster
→ viele Auskunftersuchen ggü. unterschiedlichen Verantwortlichen iVm SEA-Forderungen

EXZESSIVE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

ABER: Verantwortlicher muss Missbrauch nachweisen!

- Strenge Maßstäbe
- Weigerung nur ausnahmsweise ok
- Sorgfältige Prüfung
- Monatsfrist beachten, Art. 12 Abs. 4 DS-GVO
 - Weigerung (oder Entgeltlichkeit) begründen
 - Hinweis auf BeschwerdeR/ gerichtlichen Rechtsbehelf

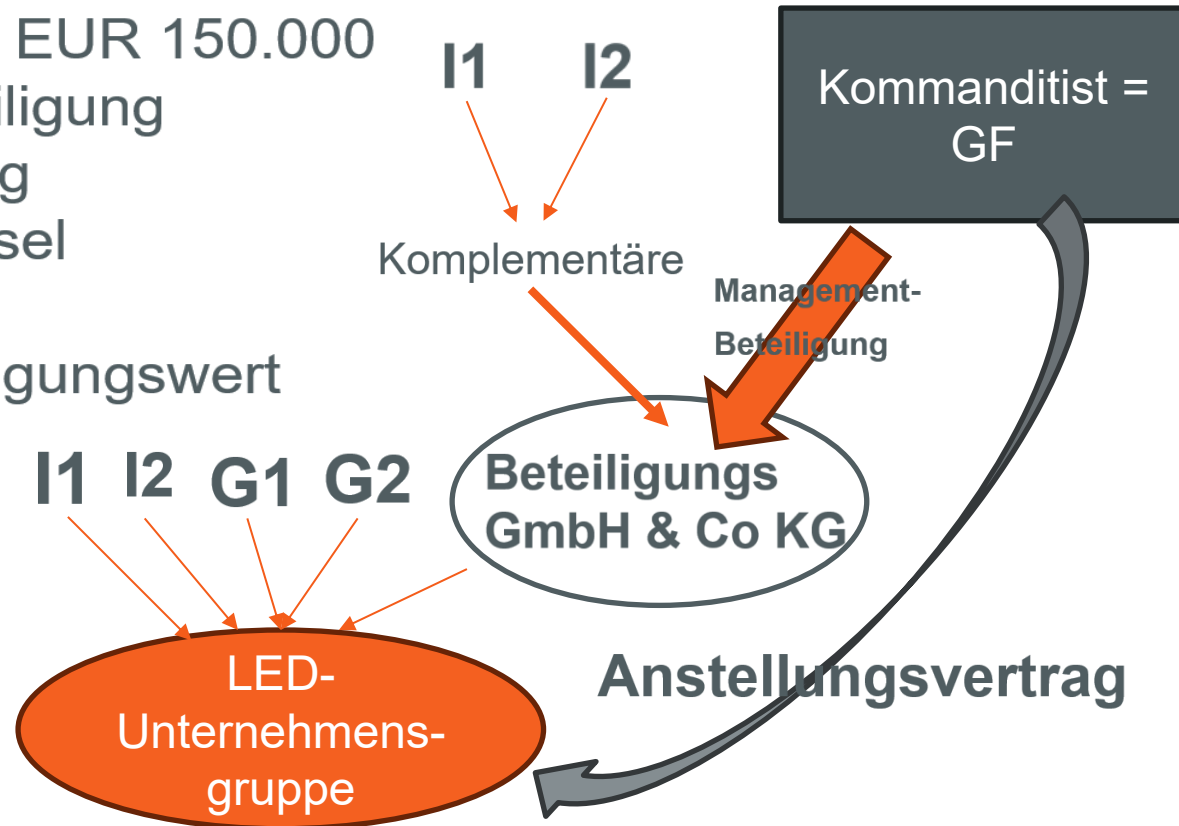


Managerbeteiligungsmodell

MANAGERBETEILIGUNG UND FREIE HINAUSKÜNDIGUNGSKLAUSEL

BGH 10.02.2026 – II ZR 71/24

Kommanditeinlage EUR 150.000
Keine Gewinnbeteiligung
Nur Exit-Beteiligung
Good-Leaver-Klausel
Call Option
Abfindung = Beteiligungswert



MANAGERBETEILIGUNG UND FREIE HINAUSKÜNDIGUNGSKLAUSEL

BGH 10.02.2026 – II ZR 71/24

Sachverhalt:

Ordentliche Kündigung vor Exit

Ausübung Call Option

Beteiligungswert = 35.000 EUR

Rechtsfragen:

Wirksamkeit der freien Hinauskündigungsklausel?

Angemessenheit der Abfindung?

MANAGERBETEILIGUNG UND FREIE HINAUSKÜNDIGUNGSKLAUSEL

BGH 10.02.2026 – II ZR 71/24

Entscheidung:

1. Freie Hinauskündigung? = grundlos (good leaver)
2. Wirksamkeit?
 - a) Grundsatz: Sittenwidrig => nichtig
 - b) Ausnahme: sachliche Rechtfertigung
 - Bindung an das Unternehmen
 - Motivation
 - Aufwertung der Stellung des Geschäftsführers
 - bei Kopplung an Managementbeteiligung auch bei Übernahme größeren wirtschaftlichen Risikos
3. Ausübungskontrolle

Verhinderung der Beteiligung am Exit-Erlös wider Treu und Glauben (§ 162 Abs. 2 BGB)
4. Unangemessen niedrige Abfindung (§ 242 BGB) → Wirksamkeit der Abfindungsklausel

Wann ist eine GbR eine GbR?

WANN IST EINE GBR EINE GBR

OLG Oldenburg (Urt. v. 15.01.2025 – 5 U 55/22)

Sachverhalt

Zwei Personen gründen eine „Eigentümergeinschaft“ an einem Hengstfohlen

Zweck: Förderung eines Hengstfohlens als Deckhengst und Dressurpferd

Beklagte bringt Fohlen ein

Kläger bringt Hoflader ein und verpflichtet sich, Unterhalt für Fohlen zu zahlen

Pferd erkrankt und verstirbt

Kläger begehrt Herausgabe des Hofladers

Rechtsfrage

Haben die Parteien eine GbR oder eine Rechtsgemeinschaft gegründet?

WANN IST EINE GBR EINE GBR

Vorüberlegung: Warum ist das wichtig?

Antwort: bei GbR besteht nach Auflösung kein Einzelanspruch (sog. Durchsetzungssperre)

Urteil

GbR : Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks

Gemeinschaft: gemeinsames Halten eines Wirtschaftsguts ohne übergeordneten Zweck

hier: Zweck = Förderung des Hengstes, Ausbildung zu Deckhengst und Turnierpferd zur Erzielung von Erträgen

⇒ GbR

Merke: GbR ist was drin ist, nicht was draufsteht

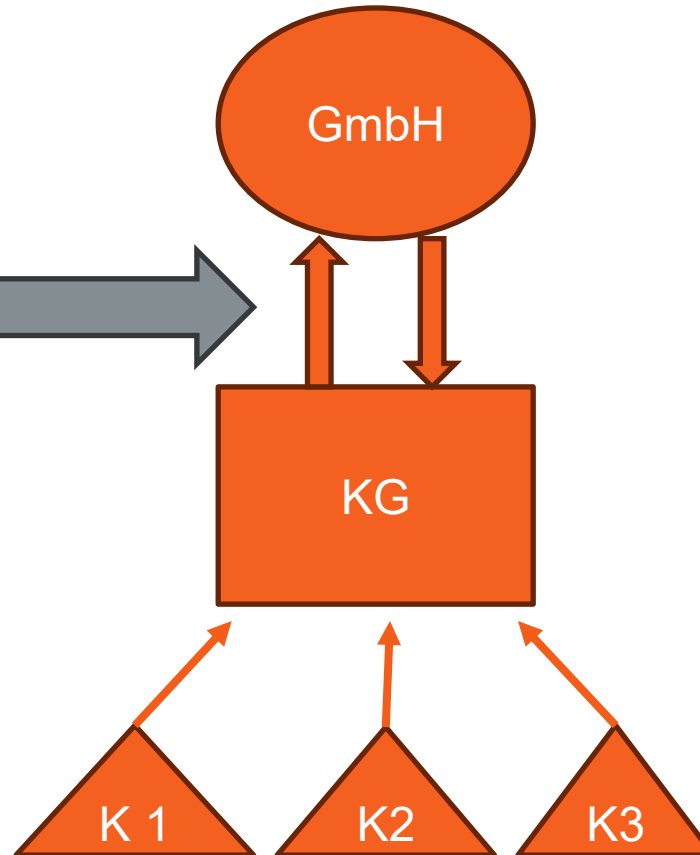
GmbH & Co KG - Gestaltung

EINHEITS-GMBH & CO KG: ABBERUFUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Wechselseitige Beteiligung

GmbH = Komplementärin der KG

KG = Gesellschafterin der GmbH



§ 170 Abs. 2 HGB:

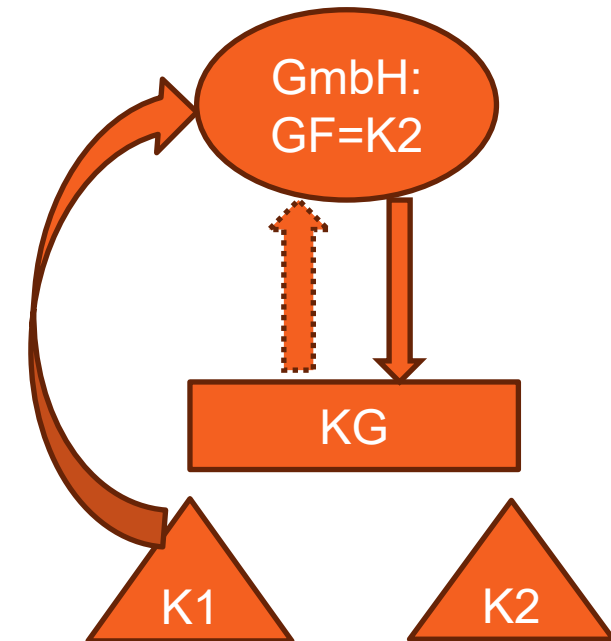
Rechte der KG in der Gesellschafterversammlung der GmbH nehmen die Kommanditisten wahr

Kammergericht Berlin (KG)

Sachverhalt:

Mehrheitskommanditist lädt zur Gesellschafterversammlung der GmbH ein

→ Abberufung des Geschäftsführers = Minderheitskommanditist



Rechtsfragen

Wie werden Rechte wahrgenommen

- Einzelvertretung?
- Gesamtvertretung?
- „organschaftlicher Durchgriff“?

=>

Ladungsbefugnis K 1?

Einladung K 2 erforderlich?

Alleiniges Stimmrecht K 1?

Ggf. Stimmverbot K 2?

Lösung:

Bisher keine

⇒ **Dringender Gestaltungsbedarf:**

- Gesellschaftervereinbarung der Kommanditisten
- Beschlussfassung zu Abstimmungsverhalten
- Vertretung in der GmbH-Gesellschafterversammlung